

Organisatorische Baustellenordnung

Zusätzliche Verhaltensregeln für auf dem Baufeld Tätige

Diese Ordnung bildet ein Extrakt auf dem Logistikkonzept und ist in Ergänzung zu diesem gültig.

Stand: 11.06.2026

Verfassende

Drees & Sommer SE

Ludwig-Erhard-Straße 1

20459 Hamburg

1	Abkürzungsverzeichnis/Definitionen/Begriffe	3
1.1	Weisungsbefugnis	4
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Übergeordnete Baustellenregeln	4
2.2	BNB-Zertifizierung	4
2.3	Regelarbeits- und Betriebszeiten	4
2.4	Besonderheiten des Geländes und der Baufelder	6
2.5	Besonderheiten aus dem Theaterbetrieb	8
3	Rahmenbedingungen für Bauarbeiten	9
3.2	Entsorgung und Baustellenreinigung	10
3.3	Personen- und Fahrzeugverkehrskontrolle	12
3.4	Baumschutz	14

1 Abkürzungsverzeichnis/Definitionen/Begriffe

AG/RT: Auftraggeber/Realisierungsträger

Als Auftraggeber und Realisierungsträger Sprinkenhof bezeichnet.

AN: Auftragnehmer

Mit Auftragnehmer sind alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen bezeichnet, die ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Realisierungsträger besitzen.

AT: Arbeitstage

BELOG: Baustellenlogistik(er) / Baustellenlogistikdienstleister

Mit Baustellenlogistik(er) ist der beauftragte Baustellenlogistikdienstleister bezeichnet, welcher durch den Realisierungsträger mit der Durchführung der Baulogistik beauftragt ist.

LI: Lieferanten

Mit Lieferanten sind alle am Bauvorhaben ‚Transformation Kampnagel‘ beteiligten Unternehmen bezeichnet, die die AN und NU beliefern.

NU: Nachunternehmer

Mit Nachunternehmer sind alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen bezeichnet, die ein Vertragsverhältnis mit einem AN haben.

Nutzer: Kampnagel

OAS: Online-Avisierungs-System

OÜ: Objektüberwachung

SDL: Sicherheitsdienstleister

1.1 Weisungsbefugnis

Der Realisierungsträger ist die oberste Instanz auf dem Gelände. Vertreter des Realisierungsträgers auf der Baustelle ist die OÜ, konkret der Bauleiter gem. §56 (1) HBauO (Hamburgische Bauordnung), sowie etwaige Fachbauleiter. Die OÜ ist in Zusammenarbeit mit dem Realisierungsträger die oberste Instanz zu Bautätigkeiten auf Baufeldern und Baustellen. Den Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Der Realisierungsträger und die von ihm dazu beauftragten AN sind berechtigt, Kontrollen zum Informationsschutz und Diebstahlschutz durchzuführen, sowie Vergehen auf dem Baufeld und der Baustelle zu ahnden und Zutrittsverweise zu erteilen. Die BELOG ist bei sicherheitsrelevanten sowie Ordnung und Sauberkeit betreffenden Sachverhalten weisungsbefugt.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Übergeordnete Baustellenregeln

Zur Gewährleistung eines reibungsfreien Ablaufes und eines erfolgreichen Miteinanders sind die Baustellenregeln aus den Vorgaben der vom BELOG erstellen Dokumente in der jeweils zum Zeitpunkt aktuell gültigen Fassung zwingend durch alle Beteiligten einzuhalten.

Grundlage für die Erbringung der Leistungen des AN-Bauleistungs ist der sorgsame und fachgerechte Umgang mit allen Ressourcen und Rahmenbedingungen.

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen des Logistikkonzepts werden durch den BELOG dokumentiert, an den Realisierungsträger/OÜ gemeldet und können zum Baustellenverweis bzw. zur Weiterbelastung der entstandenen Kosten führen.

2.2 BNB-Zertifizierung

Für das Bauvorhaben wird eine BNB-Zertifizierung, sowie eine Zertifizierung der Außenanlagen, angestrebt. Dies bedingt hohe ökologische Anforderungen an die verwendeten Materialien sowie an den Bauprozess und dessen Auswirkungen auf die Umgebung, z.B. Bodenschutz, Abfalltrennung, Lärmschutz, Staubschutz.

Die Anforderungen an die Baustelle sind gem. den Anforderungen nach BNB einzuhalten.

2.3 Regelarbeits- und Betriebszeiten

Die Regelarbeitszeiten für den Baustellenbetrieb wurden sowohl für Phase 1 als auch für Phase 2 auf montags bis freitags von **07:00 bis 17:00 Uhr** festgelegt.

BV Transformation Kampnagel

Auf dem Baufeld nach der Schließzeit verbliebende Fahrzeuge müssen bis Wiederöffnung dort verbleiben.

Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums und Samstagsarbeit auf dem Baufeld ist grundsätzlich bei den Zuständigen des Realisierungsträgeren/ der OÜ anzufragen und erst nach Klärung der Anfrage einzutakten. Sollten Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten stattfinden, so sind diese unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig (mind. 5 Werkzeuge vorher) beim BELOG und dem Realisierungsträgeren/ der OÜ anzumelden. Die notwendigen Arbeitszeitverlängerungen mit den notwendigen Genehmigungen, sind entsprechend von den AN zu organisieren. Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes bleiben unberührt.

Die Anordnung der Abweichung von der Arbeitszeit durch den Realisierungsträger bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der parallel zur Baustelle laufende Spiel- und Veranstaltungsbetrieb ist in der Regel während der Betriebszeiten der Baustelle nutzbar, aber eingeschränkt durch die Lärmemissionen des Baubetriebs. Erst nach 17:00 Uhr bzw. nach Abschluss der Arbeiten kann der Veranstaltungsbereich ohne Emissionen der Baustelle genutzt werden. Davon abweichende Regelungen sind im Einzelfall und unter Koordination und Information aller erforderlichen Beteiligten im Voraus zu treffen.

2.4 Besonderheiten des Geländes und der Baufelder

2.4.1 Denkmalschutz

Das Gelände umfasst die gesamten denkmalgeschützten Spielstätten Kampnagel, sowie deren, zum Ensembleschutz gehörenden Außenflächen. Im östlichen Bereich befinden sich denkmalgeschützte Kranbahnen, welche nicht beschädigt werden dürfen.

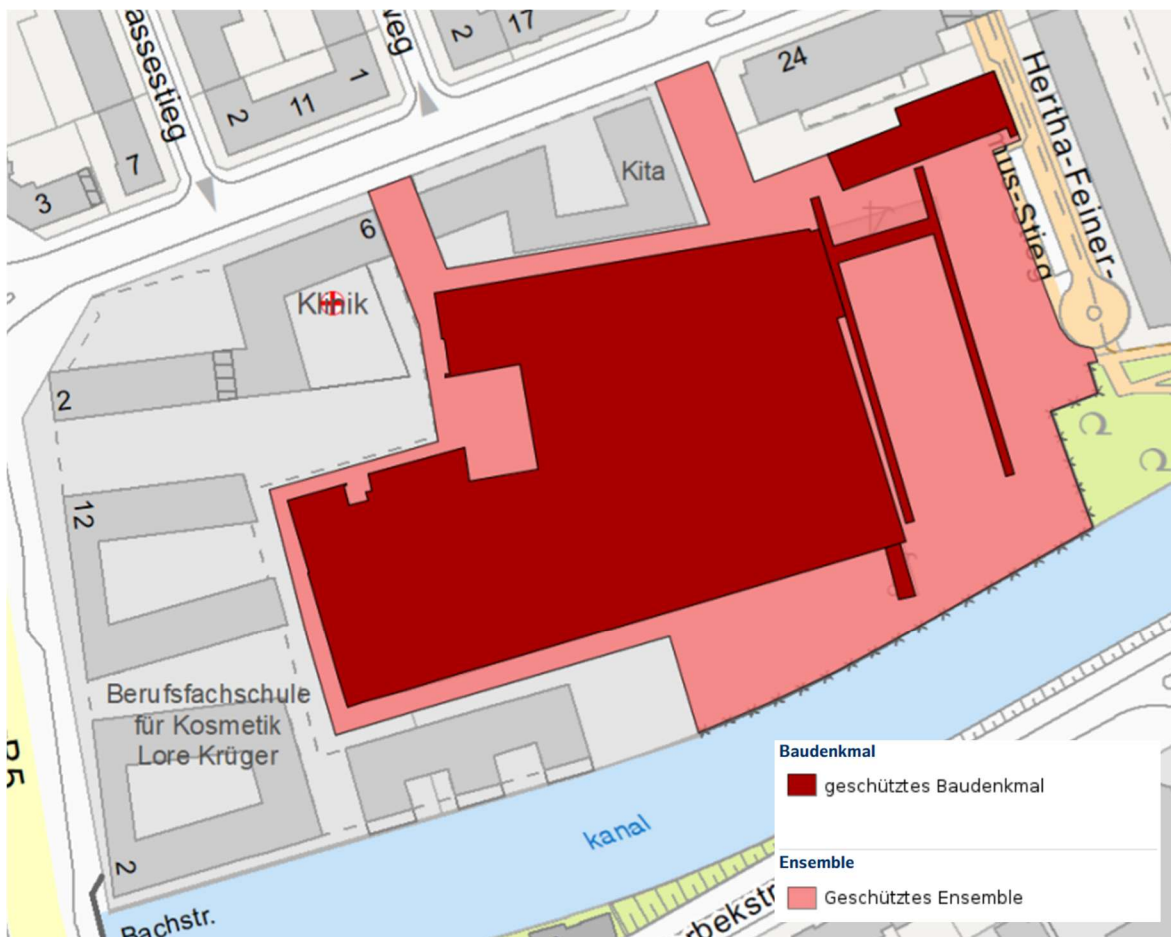


Abbildung 1 (Denkmalschutz, Quelle: www.geoportal-hamburg.de)

2.4.2 Nachbarschaftliche Bebauung

Das Gelände Kampnagels ist begrenzt von der Ufereinfassung zum Osterbek-Kanal im Süden, sowie direkt angrenzender Wohnbebauung im Südwesten bis Osten mit gemeinsamer Tiefgarage.

BV Transformation Kampnagel

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere TA-Lärm, die allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, sowie die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ und die Baustellenordnung zu beachten. Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass die Lärmbelastung mindestens nach dem Stand der Technik minimiert wird.

Alle AN sind verpflichtet, baubetrieblich bedingte Belästigungen und Beeinträchtigungen (insbes. durch Staub, Schmutz, Erschütterungen etc.) der Anwohner und Nutzer der anliegenden Grundstücke auf ein technisch mögliches Minimum zu reduzieren.

Das in Abbildung 2 (Befahrbarkeit) Abbildung 1 (Denkmalschutz, Quelle: www.geoportal-hamburg.de) dargestellte Gelände ist nur beschränkt mit schweren Großfahrzeugen befahrbar.

Zum Schutz der Nachbarn müssen alle eingerichteten Beleuchtungen zum Baufeld und der Baustelle ausgerichtet werden.



Abbildung 2 (Befahrbarkeit): Detaillierte Informationen sind BE-Konzeptplanung zu entnehmen

2.4.3 Durchfahrt Rettungsfahrzeuge

Auf dem Gelände und dem Areal befinden sich ausgewiesene Rettungswege und Aufstellflächen, sowohl eigene als auch als über Baulasten gesicherte für Nachbarn. Die sind dem BSK und den BE-Plänen zu entnehmen und, sofern im jew. geltenden Baustellen-Brandschutzkonzept nicht anders definiert, dauerhaft frei und zugänglich zu halten.

2.5 Besonderheiten aus dem Theaterbetrieb

2.5.1 Nebenflächen für Veranstaltungs- und Spielbetrieb in Außenräumen

Außerhalb der Baufelder befindliche Flächen auf dem Areal werden parallel zum Baubetrieb als Nebenflächen für den Veranstaltungs- und Spielbetrieb genutzt. Die Rahmenbedingungen sind vom BE-LOG bei der BE-Planung zu berücksichtigen. Eine Übersicht der zur Verfügung stehenden Flächen je Bauphase ist vom BELOG im Rahmen BE-Planung zu erstellen.

Die Außenräume außerhalb des Baufelds sind jederzeit frei von Verunreinigungen und Gegenständen zu halten.

2.5.2 Performative Baustelle

Es ist vorgesehen, dass der Theaterbetrieb zeitlich und örtlich begrenzt auf der Baustellenfläche stattfinden soll. Diese „Interventionen“ durch den Theaterbetrieb werden als performative Baustelle bezeichnet.

Im Rahmen der performativen Baustelle sind unter Berücksichtigung der Arbeits- und Betriebssicherheit temporär begrenzte Baustellenbereiche für den Theaterbetrieb freizuräumen, zugänglich zu machen und abzugrenzen. In diesen Zeiträumen geht die Baustelle in den Verantwortungsbereich der Nutzerin über und die Baustelle in den jeweiligen Teilbereichen nicht für den Baustellenbetrieb nutzbar.

2.5.3 Baubegleitende Aufrechterhaltung des Spielbetriebs in Gebäude- und Geländeteilen

Parallel zu den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Gebäudeteile außerhalb des Baufelds befinden sich im Spiel- und Veranstaltungsbetrieb. Außerhalb der Baustellenbetriebszeiten (s. auch 2.3 Regelarbeits- und Betriebszeiten) muss der Veranstaltungsbetrieb ohne parallele Emission der Baustelle fortgeführt werden können.

BV Transformation Kampnagel

Der Spiel- und Veranstaltungsbetrieb muss abgesehen davon jederzeit aufrechterhalten werden können. Einschränkungen während der Baustellen-Betriebszeiten durch deren Emissionen sind von der Nutzerin zu akzeptieren.

Alleiniger Ansprechpartner für die Koordination der Auswirkungen von Emissionen der Baustelle ist die OÜ/ RT.

Für den weiterlaufenden Veranstaltungs- und Spielbetrieb muss die dafür erforderliche, bestehende Technische Gebäudeausstattung durch den jew. AN aufrechterhalten und geschützt werden.

Falls erforderlich sind temporäre Umbaumaßnahmen der Baustelleneinrichtung zur Sicherstellung des Veranstaltungs- und Spielbetriebs vorzunehmen.

2.5.4 Information über baubegleitende Dokumentation

Das Bauvorhaben und sein Baufortschritt wird durch die Nutzerin in Form von Filmaufnahmen für die Erstellung eines Dokumentarfilmes und gezielte, terminierte Fotoaufnahmen dokumentiert und für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt.

Der Weiteren ist beabsichtigt zur Dokumentation des Baufortschritts eine Webcam einzusetzen. Beim Einsatz der Webcam wird strengstens darauf geachtet, dass keine unzulässige Überwachung erfolgt. Mit Anerkennung der Bauordnung wird der Einsatz einer Webcam durch den AN und NU anerkannt.

3 Rahmenbedingungen für Bauarbeiten

3.1.1 Rahmenbedingungen der Belastbarkeit

Grundsätzlich sind die angegebenen, max. Nutzlasten der Tragwerksplanung bei Transport, Lagerung und Bauarbeiten zu berücksichtigen.

BT04: kein Gabelstaplerverkehr (sowohl auf Deckenplatten, als auch auf fertigem Estrich) möglich.

Für den Horizontaltransport sind nur Lasten durch kleine Hubwagen bemessen.

BT01: Bei Lagernutzungen mit Regalen innerhalb des Bauteils, sind die Bereiche der entsprechend auftretenden Punktlasten auf die Bodenplatte zu untersuchen, ggf. vorhandene Hohlräume unterhalb der Bodenplatte zu verpressen oder Fundamente herzustellen.

3.1.2 Belastung – Überfahrbarkeit von Flächen

Bei dem Einsatz von schwerem Gerät und häufig wiederkehrenden Fahrbewegungen ist sowohl die Oberflächenbeschaffenheit als auch die Gegebenheiten im Untergrund (Unterbauungen, Rigolen, Medienkanäle Tankanlagen etc.) zu berücksichtigen, s. auch 2.4 Besonderheiten des Geländes und der Baufelder. Insbesondere bei dem Einsatz von Mobilkränen ist die Auswirkung der Lastübertragung auf den Untergrund zu berücksichtigen.

Für die Nutzung der Flächen als Fahr-, Lager- und Aufstellfläche etc. sind diese durch den Benutzer auf Basis von möglichen Flächeneinschränkung in Abstimmung mit der OÜ für die Baustelle zu bewerten, ausreichend zu schützen und vollständig wiederherzustellen. Die Maßnahmen/Qualitäten sind mit der OÜ und zuständigen BELOG zu definieren und abzustimmen. Insbesondere auf punktuelle Lasten außerhalb der Fahrwege ist auf eine geeignete Lastverteilung zu achten.

Anweisungen zu Verbringungslogistik & Transporten sind dem Logistikkonzept zu entnehmen.

3.1.3 Einschränkungen durch Krane

Angekündigten Sperrzeiten (von Teilbereichen) für Kranhübe ist unbedingt Folge zu leisten.

3.2 Entsorgung und Baustellenreinigung

3.2.1 Entsorgungsziele

Mit Hinblick auf die Nachhaltigkeit soll, soweit wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, der aufkommende Abfall getrennt werden. Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den vertraglichen Vorgaben mit besonderer Berücksichtigung der Kriterien gem. ZTV BNB / Pflichtenheft durchgeführt.

Dazu ist führt der BELOG die erforderlichen Schulungen der am Bauprozess Beteiligten durch.

Die Lagerung von Abfällen (abseits der zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter) im Baufeld ist untersagt.

Zu widerhandlung wird vom BELOG geahndet und mit Fristsetzung an den Verursacher angezeigt. Bei Missachtung der Fristsetzung erfolgt die Ersatzvornahme ohne weitere Fristsetzung durch den BELOG, in Abstimmung mit OÜ, auf Kosten des betreffenden AN (gilt auch für Lieferanten, Spediteure und Nachunternehmer etc.). Der Abzug erfolgt im Zuge der Rechnungsstellung.

Durch die Besonderheiten aus dem Theaterbetrieb, s. auch 4.5, sind bei Erfordernis Ersatzmaßnahmen zur Abfallentsorgung und Reinigung auch ohne vorherige Fristsetzung möglich und werden durch den BELOG ausgeführt und analog mit dem AN verrechnet.

3.2.2 Entsorgung aller weiterer Abfälle

Werthaltige Materialien sind eigenständig durch die AN zu entsorgen.

Entsorgung von Abfällen muss gemäß der vertraglichen Regelung durch den AN erfolgen.

Gefährliche Abfälle müssen gemäß der vertraglichen Regelung über einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb direkt durch den AN erfolgen. Gegenüber dem Realisierungsträger ist der Nachweis der Entsorgung zur Dokumentation zu liefern. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen AN und Realisierungsträger.

Nachweise der Entsorgung gegenüber dem Realisierungsträger gem. den vertraglichen Grundlagen und den Zertifizierungsvorgaben sind zu beachten.

Verpackungsmaterial, welches bei der Anlieferung bzw. beim Umschlag entsteht (wie Paletten, Plastikverpackungen, Kartons usw.) ist von den Speditionen wieder mitzunehmen/ abzufahren.

Erhält der AN Lieferungen auf Euro- oder Pfandpaletten, bleiben die Paletten im Verantwortungsreich des AN. Dies gilt auch für pfandpflichtige Kabeltrommeln.

Leere Paletten, Kabeltrommeln (Pfandgut) und weiteres Verpackungsmaterial sind unmittelbar aus dem Gebäude zu schaffen. Da es sich um Brandlasten handelt, erfolgt die sofortige Räumung, wenn Leerpaletten oder Kabelrollen im Gebäude lagern. Lagerungen auf den Außenflächen sind zu vermeiden. Nach Aufforderung durch des BELOG ist das Pfandgut innerhalb von maximal 3 Tagen zu entfernen. Nach dieser Frist erfolgt ohne weitere Ankündigung eine Entfernung des Pfandgutes zu Lasten des AN. Der Pfandwert in diesem Fall nicht erstattet.

3.2.3 Reinigung

Die AN sind für die Reinigung verursachter Verschmutzung von Baustraßen und der öffentlichen Straßen verantwortlich. Verunreinigungen insbesondere des öffentlichen Straßenraumes sind umgehend zu beseitigen.

Generell sind alle AN auf die Ordnung und Sauberkeit auf dem Baufeld, der Baustelle und den Zuwegungen verpflichtet, dass keine Gefahren für Mitarbeiter und das Umfeld entstehen.

Der BELOG kontrolliert die Einhaltung der Reinhaltspflicht, sowie das Freihalten von Verkehrs- oder Fluchtwegen und das Einrichten nicht genehmigter Lagerflächen durch AN, sowie die von AN genutzten Flächen und Straßen regelmäßig. Bei Zuwiderhandlung/ Verstößen durch die AN erfolgt eine digitale Mangelanzeige mit Dokumentation und Fristsetzung an den Verursacher, sowie in Kenntnis Setzung der OÜ. Bei Missachtung der Fristsetzung erfolgt die Ersatzvornahme ohne weitere Fristsetzung durch den BELOG in Abstimmung mit OÜ auf Kosten des betreffenden AN (gilt auch für Lieferanten,

Spediteure und Nachunternehmer etc.). Der Abzug erfolgt im Zuge der Rechnungsstellung der AN durch den Realisierungsträger/ die OÜ.

3.3 Personen- und Fahrzeugverkehrskontrolle

3.3.1 Zugangskontrolle

Für den allgemeinen und geordneten Zutritt zum Baufeld werden durch den BELOG für den Baustellenpersonenverkehr Drehkreuzanlagen mit Ausweislesegeräten aufgebaut. Die Ausstellung von Baustellenausweisen erfolgt durch den BELOG. Diese sind ausschließlich für das Baufeld gültig.

Das Betreten oder Verlassen der Baustelle auf hierfür nicht vorgesehenen Zugängen oder ohne Ein- und Auslesen des Ausweises an den dort befindlichen Lesegeräten, ist verboten. Für alle Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten, besteht die Pflicht ihren Ausweis sichtbar und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zu tragen. Der BELOG ist angehalten und berechtigt, jeden ohne Ausweis anzuhalten und zu verlangen, dass sich die betreffende Person ausweist. Kann der Ausweis nicht nachgewiesen werden, so wird der Betroffene von der Baustelle verwiesen. Jeder Baustellenausweis ist personengebunden, jedes Weitergeben des Baustellenausweises ist verboten. Dies kann ebenfalls für die Person, die den Ausweis weitergibt, als auch für die Person, die ihn benutzt, zu einem Baustellenverweis führen. Über den Vorfall werden Realisierungsträger und OÜ informiert.

3.3.2 Baustellenausweise

3.3.2.1 Beantragung

Zutritt zur Baustelle erhalten nur Personen mit Baustellen-, Tages- oder Besucherausweisen, die vom Realisierungsträgern/ der OÜ oder von einer hierzu vertraglich autorisierten Aufsicht eines Vertragspartners oder Nachunternehmers schriftlich angemeldet werden.

Zur Antragsstellung sind die Angaben im gültigen Logistikkonzept zu befolgen.

Die Gültigkeit des Baustellenausweises ist auf die vertragliche Einsatzdauer des AN beschränkt. Sollten die Arbeitserlaubnis oder sonstige behördliche Genehmigungen vor dem vertraglichen Ende der Bauzeit enden, so wird die Laufzeit entsprechend angepasst. Bei Nichtvorlage einer Mindestlohnbestätigung wird der entsprechende Ausweis gesperrt.

3.3.2.2 Firmenanmeldung

Zur Antragsstellung sind die Angaben im gültigen Logistikkonzept zu befolgen.

3.3.2.3 Mitarbeiteranmeldung

Zur Anmeldung sind die Angaben im gültigen Logistikkonzept zu befolgen.

3.3.2.4 Abmeldung / Verlust von Baustellenausweisen

Die Ausweise sind am letzten Tag der jeweiligen Tätigkeiten (bzw. am Tag der Ausstellung bei Ausweisen mit Gültigkeit 1 Tag) bis zur Schließung der Baustelle abzugeben. Bei länger gültigen Baustellenausweisen wird eine Kulanzzeit der Ausweiserückgabe von maximal zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten des AN eingeräumt. Die Abmeldung von erfolgt durch den Antragsteller. Die versäumte Rückgabe des Ausweises wird als Verlust gewertet und in Höhe von 50 € je Ausweis geltend gemacht. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich und persönlich dem BELOG mitzuteilen, damit dieser gesperrt wird. **Bei Nichtbefolgung der Anzeigepflicht ist der AN für die in seinem Verantwortungsreich tätigen Personen und den entstandenen Schaden haftbar.**

3.3.3 Zufahrtskontrolle

Für den Baustellenverkehr ist durch den BELOG eine Schrankenanlage mit Zutrittskontrolle zu installieren. Die Zufahrtsberechtigung wird durch den BELOG erteilt. **LKW und Lieferwagen wird die Einfahrt lediglich nach rechtzeitiger Anmeldung gewährt.** Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Einzelfall, nach Abstimmung und mit Begründung unter Vorbehalt möglich. **Das Halten zu Be- und Entladen ist zeitlich auf das mögliche Minimum zu begrenzen. Ansonsten besteht außerhalb ausgewiesener Zonen Parkverbot.**

3.3.4 Lieferanmeldungen/Avisierung

Lieferungen sind dem BELOG rechtzeitig über das OAS anzumelden. Die Baulogistik kontrolliert den Baustellenverkehr sowie die Be- und Entladungszeiten. Lieferungen für den Besteller nimmt die Baulogistik nicht entgegen, **jede Materialanlieferung oder -abholung ist durch einen Mitarbeiter der belieferten Firma zu begleiten. Den Auftragnehmern obliegt es, ihre Lieferanten entsprechend den Anlieferbedingungen zu instruieren. Sie sind dafür verantwortlich, dass von den Lieferanten die vorgegebenen Anfahrtswege und Zeitfenster eingehalten werden.**

Kleinstlieferungen über Paketdienste werden von den Firmen direkt in Empfang genommen, können aber im Ausnahmefall auch durch den Sicherheitsdienst / Zutrittskontrolle des BELOG entgegengenommen werden, wozu der Besteller diesen mit Anerkennung des vorliegenden Logistikkonzeptes ermächtigt. **Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten- und Paketdienst bleibt beim Besteller.** Der Sicherheitsdienst haftet nicht für verschwundene Pakete. **Wünscht der AN die Annahme durch den Sicherheitsdienst nicht, muss er dies beim Sicherheitsdienst / Zutrittskontrolle bekanntgeben.** Die maximalen zulässigen Paketgrößen betragen Länge 1,20m; Breite 0,60m; Höhe 0,60m. Der Eingang der Sendung wird dem

Verantwortlichen des Bestellers mitgeteilt, damit dieser die Abholung organisiert. Dabei wird der Empfang bestätigt. Paketdienste benötigen keine Anmeldung.

3.3.5 Be- und Entladung auf dem Baufeld

Der Be- und Entladevorgang darf nur innerhalb der Avisierung zugewiesenen Entladezone und innerhalb des bestätigten Zeitfensters erfolgen, s. auch 0 Verbringungslogistik & Transporte.

Sollten für den Be- und / oder Entladevorgang Hebezeuge, maschinelle Hilfsmittel oder Personal erforderlich sein, hat der AN deren rechtzeitige Bereitstellung eigenverantwortlich sicherzustellen. Nach Beendigung des Be- und / oder Entladevorgangs ist die Entladezone unverzüglich zu räumen und der Fahrzeugführer hat die Baustellenausfahrt unmittelbar auf den dafür vorgesehenen Wegen (Baustraßen) aufzusuchen.

Baustraßen und Wege sind gem. den ZTV BNB zu errichten und Instand zu halten (v. A.: Maßnahmen zum Schutz vor unnötigen mechan. Einflüssen), sowie die Gewerke auf die Einhaltung dieser Anforderungen hinzuweisen.

3.3.6 Baustellensonderverkehre: Sonder- und Schwertransporte

Sonder- und Schwertransporte gemäß Straßenverkehrsordnung sind mit einer Vorlauffrist von mindestens 2 Wochen beim BELOG anzumelden. Nach Abstimmung und Klärung aller technischen und terminlichen Voraussetzungen für den Transport, ist durch den AN die obligatorische Avisierung über das OAS im Rahmen der Avisierungsfristen vorzunehmen.

3.3.7 Werkstatt-, Service- und Personaltransporte

Die Zufahrt zur Baustelle mit Werkstatt- und Servicewagen, z.B. für Reparaturen, wird nur in Ausnahmefällen gestattet. Fahrten für die Beförderung von Personal des AN in die Baustelle sind grundsätzlich verboten.

3.3.8 Privatverkehr (private Kfz)

Die Zufahrt zur Baustelle mit privatem PKW ist verboten.

3.4 Baumschutz

Alle AN sind angehalten, den Baumschutz durch Ihre Arbeiten & Lagerung nicht zu gefährden.